

01.04.2014

Antrag

der Fraktion der CDU

Freizügigkeit klug gestalten: Schlepperbanden und Missbrauch bekämpfen

I. Sachverhalt:

Die Osterweiterung der Europäischen Union hat eine der größten Wirtschaftszonen der Welt begründet und damit den Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit der Unionsbürger im Durchschnitt gesteigert. Davon profitiert auch das Land Nordrhein-Westfalen.

Allerdings hat die EU-Osterweiterung auch das Wohlstandsgefälle innerhalb der Europäischen Union verstärkt. Die je nach Mitgliedstaat z.T. großen Unterschiede in den Bereichen Bildung, Wohnen, Gesundheit, Beschäftigung und Soziales haben zu nicht unerheblichen Wanderungsbewegungen der Unionsbürger geführt. In Deutschland ist in diesem Zusammenhang vor allem ein Anstieg der Zuwandererzahlen aus Bulgarien und Rumänien zu beobachten.

Bei diesen Zuwanderern handelt es sich zum einen um Menschen, die aufgrund ihrer Ausbildung gute Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt haben und als Arbeitskräfte nachgefragt werden. Zum anderen kommen aber auch Menschen nach Deutschland, die weder eine Berufsausbildung noch einen Schulabschluss besitzen und die aufgrund ihres niedrigen Bildungsniveaus auch langfristig keine realistische Perspektive haben, dauerhaft in den hiesigen Arbeitsmarkt integriert zu werden. Viele davon kommen aus von extremer Armut geprägten Lebensverhältnissen, wo sie unter Gewalt und Diskriminierung litten. Darunter sind viele Roma.

Innerhalb Deutschlands konzentriert sich der Zuzug dieser so genannten Armutsmigranten vorrangig auf Großstädte. In Nordrhein-Westfalen sind insbesondere Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hamm und sowie Köln das Ziel dieser Menschen. Die Bewältigung der Folgen dieser Zuwanderung stellt die betroffenen Kommunen vor erhebliche Herausforderungen.

Die aus extremer Armut in diese Städte zuwandernden Menschen treffen auf ausbeuterische Strukturen, denen sie oftmals ausgeliefert sind. Dies beginnt schon bei der Einreise mittels Schlepperbanden. In Deutschland angekommen treffen sie auf Immobilienbesitzer, die leerstehende Immobilien („Schrottimobilien“) zu horrenden Preisen und unter menschenun-

Datum des Originals: 01.04.2014/Ausgegeben: 01.04.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

würdigen Bedingungen vermieten. Das „Gesetz zur Neuregelung des Wohnungsaufsichtsrechts und einer wohnraumrechtlichen Vorschrift“ (sog. Wohnungsaufsichtsgesetz), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 16/4379 und 16/4459, soll hier Abhilfe schaffen. Den Kommunen soll damit ein Instrument in die Hand gegeben werden, um investitionssäumige Vermieter zu Sanierungen zu zwingen.

Die Kommunen sehen sich ferner damit konfrontiert, dass Arbeitgeber auf dem sog. „Arbeiterstrich“ die Dienste gering qualifizierter Arbeitssuchender in Anspruch nehmen. Ebenso ist ein Anstieg der Prostitution zu verzeichnen. Viele Armutszuwanderer finanzieren ihr Dasein in erster Linie durch den Bezug von Kindergeld.

Für die betroffenen Kommunen entstehen im Zusammenhang mit der Armutsmigration hohe und unabwendbare Kosten, so z.B. für die Notfallversorgung im Krankheitsfall, für die Durchführung erforderlicher Impfungen, für die Betreuung und Beschulung von Kindern, für Hilfen zur Erziehung, für die Betreuung der Zuwanderer durch Sozialarbeiter und Beratungsstellen mit muttersprachlicher Kompetenz, für Anlaufstellen, die zu Perspektiven und Rückkehrmöglichkeiten ins Heimatland beraten sowie für die öffentliche Unterbringung. Darüber hinaus engagieren sich die Kommunen finanziell und personell, indem sie Leistungen erbringen wie z.B. niedrigschwellige Sprachkurse, Schulsozialarbeiter/Integrationshelfer, Winternotprogramme, aufsuchende Sozialarbeit sowie Orientierungs- und Clearingstellen, Prostituiertenberatung/-betreuung und anderes mehr.

Die damit verbundenen Belastungen bedrohen die Leistungsfähigkeit der überwiegend bereits heute notleidenden Kommunen. Ohne eine spürbare Unterstützung für die Kommunen durch das Land droht die bislang hohe Akzeptanz der einheimischen Bevölkerung für die Personenfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union auf die Probe gestellt zu werden. Es besteht die Gefahr, dass die Armutsmigration von Rechtspopulisten für billige Stimmungsmache instrumentalisiert wird.

Es ist die gemeinsame Verantwortung aller demokratischen Kräfte, dies zu verhindern. Daher sind alle staatlichen Ebenen dazu aufgerufen, die in ihrem Verantwortungsbereich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewältigung der Folgen von Armutsmigration konsequent anzuwenden.

II. Der Landtag beschließt:

- 1.) Der Landtag stellt fest, dass der Zuzug von sogenannten Armutszuwanderern aus Bulgarien und Rumänien eine Herausforderung darstellt, die eines koordinierten und entschlossenen Vorgehens aller staatlichen Ebenen bedarf. Da Deutschland angesichts der demographischen Entwicklungen auf Zuwanderung angewiesen ist, müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Integration gelingt und Teilhabe ermöglicht wird. Die Kommunen als zentrale Orte der Integration bedürfen dabei der Unterstützung. Dieser Aufgabe ist die rot-grüne Landesregierung bislang nicht hinreichend nachgekommen.
- 2.) Das **Freizügigkeitsrecht** besteht während der ersten drei Monate voraussetzungslos, d.h. die Ausländerbehörde darf in diesem Zeitraum keine Überprüfung vornehmen (vgl. § 2 Abs. 5 FreizügG/EU). Danach kann die Ausländerbehörde zwar verlangen, dass die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts (v.a. Erwerbstätigkeit; bei Nicht-Erwerbstätigen: Lebensunterhaltssicherung, Krankenversicherungsschutz) glaubhaft gemacht werden. Zumeist wird dabei jedoch schon vom Bestehen der Freizügigkeitsvoraussetzungen ausgegangen, wenn der Unionsbürger erklärt, dass eine der geforderten Ausübungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU) vorliegt. Wenn

die Ausländerbehörde feststellt, dass ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht, ist der Ausländer gem. § 7 FreizügG/EU ausreisepflichtig.
Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- a) sicherzustellen, dass die Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen nach den ersten drei Monaten regelmäßig entsprechende Überprüfungen vornehmen und sich das Vorliegen der o.g. Ausübungsvoraussetzungen jeweils durch geeignete Nachweise der Betroffenen bestätigen lassen.
 - b) sicherzustellen, dass gegenüber Personen, denen nach behördlicher Prüfung kein Recht auf Einreise und Aufenthalt zusteht, umgehend aus der Bundesrepublik Deutschland ausreisen. Die Ausreisepflicht ist gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen.
- 3.) Der Landtag stellt fest, dass die zunehmende Anzahl von **Scheingewerben** durch Armutszuwanderer ein großes Problem darstellt. Es werden Gewerbe angemeldet, um die Voraussetzungen für Sozialleistungen zu erfüllen, obwohl tatsächlich kein Gewerbe ausgeübt wird. Betroffene Kommunen sind mit der Überprüfung der zunehmenden Flut von Gewerbebeanmeldungen schlicht überfordert. Hier kann eine enge Kooperation mit der Finanzverwaltung Abhilfe schaffen. Als Instrumente stehen bereits heute die Durchführung einer Umsatzsteuersonderprüfung nach §§ 193 ff. Abgabenordnung oder insbesondere die Durchführung einer Umsatzsteuernachschau zur Verfügung. Nach § 27b Umsatzsteuergesetz können zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten werden, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Dieses Instrument wird bereits heute bei Gewerbebeanmeldungen verstärkt von der Finanzverwaltung eingesetzt.
Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die örtlichen Finanzämter die betroffenen Kommunen durch den Einsatz dieses Instruments unterstützen.
- 4.) Grundlage für die **Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung** ist das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung („Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“). Darin ist der Begriff der Schwarzarbeit definiert und sind der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Bundeszollverwaltung Prüfungsaufgaben sowie Ermittlungsbefugnisse zugewiesen worden.
Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Intensivierung dieser Kontrollen in denjenigen Kommunen einzusetzen, die in besonderer Weise von Armutszuwanderung betroffen sind.
- 5.) Die Jobcenter müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, dass sie zwar arbeitslosen EU-Bürgern – nach geltender Gesetzeslage richtigerweise – konsequent Hartz IV verweigern, doch bei vielen „**Aufstockern**“ nicht genau hinsehen (vgl. FAZ vom 11.01.2014). Denn: Wer in Deutschland nur ein paar Stunden die Woche arbeitet oder ein Gewerbe betreibt, hat Anspruch auf Hartz IV, wenn das Geld nicht zum Leben reicht. Ob dieses Gewerbe jedoch tatsächlich ausgeübt wird oder ob sich windige Geschäftsleute auf Kosten des Sozialstaates billige Arbeitskräfte halten, wird von den Behörden in der Regel nicht intensiv geprüft.
Die Landesregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, dass die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen konsequent prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zahlung ergänzender finanzieller Leistungen an so genannte „Aufstocker“ tatsächlich vorliegen.

- 6.) Der Landtag stellt fest, dass der **Bezug von Kindergeld** gemäß § 62 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Anspruchstellers im Inland voraussetzt und dass das **Melderecht** bei Zweifeln am tatsächlichen Bezug einer Wohnung bereits heute die Möglichkeit vorsieht, einen entsprechenden Nachweis des Vermieters anzufordern (§ 11 Abs. 3 Melderechtsrahmengesetz). Nach dem neuen Meldegesetz, das der Deutsche Bundestag im Jahr 2013 beschlossen hat, wird eine solche Bestätigung des Vermieters ab dem 01.05.2015 wieder obligatorisch. Um zu verhindern, dass bis dahin von Armutszuwanderern aus anderen EU-Staaten zu Unrecht Kindergeldzahlungen in Anspruch genommen werden, erscheint es ratsam, bei Kindergeldanträgen schon jetzt regelmäßig einen entsprechenden Nachweis des Vermieters anzufordern.
Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Behörden in Nordrhein-Westfalen von der Möglichkeit, entsprechende Vermieterachweise anzufordern, ab sofort Gebrauch machen.
- 7.) Beim **Kindergeld** handelt es sich vielfach um die einzige Leistung, die nichterwerbstätige EU-Bürger in Deutschland erhalten können. Es mehren sich Klagen darüber, dass Kindergeld unberechtigt in Anspruch genommen wird.
Die Landesregierung wird daher aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,
- a) dass Kindergeld künftig nur noch gezahlt wird, wenn das betroffene Kind und seine Eltern jeweils über eine Steueridentifikationsnummer verfügen, weil auf diese Weise Mehrfachzahlungen ausgeschlossen werden können;
 - b) dass die Existenz des Kindes, für das Kindergeld beantragt wird, künftig durch die Vorlage eines amtlichen Dokuments, wie z.B. einer Geburts- oder Taufurkunde, nachgewiesen werden muss;
 - c) dass Kindergeld in Zukunft nur noch befristet bewilligt wird, damit die Anspruchsvoraussetzungen regelmäßig überprüft werden müssen;
 - d) dass im deutschen Recht die Möglichkeit geschaffen wird, gegenüber EU-Bürgern, die zu Unrecht Kindergeld oder sonstige Sozialleistungen bezogen haben, eine befristete Wiedereinreisesperre nach den Maßgaben der EU-Freizügigkeitsrichtlinie zu verhängen.
- 8.) Der Landtag strebt die Schaffung einer rechtlichen Möglichkeit an, mit der die **Überbelegung von Wohnraum** im Zusammenhang mit Armutsmigration verhindert werden kann. Dabei ist sicherzustellen, dass für jeden Erwachsenen eine Wohnfläche von mindestens 9 m², für jedes Kind eine Wohnfläche von mindestens 6 m² zur Verfügung steht (vgl. insoweit nur GE Wohnungsaufsichtsrecht, Drs. 16/4379).

- 9.) Erhalten EU-Bürger vom Jobcenter bzw. dem Sozialamt Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII (insbesondere angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung, § 22 SGB II, § 35 SGB XII) müssen diese Behörden – ebenso wie bei Inländern – die hilfebedürftigen Personen ggfs. in die Lage versetzen, ihre **Rechte gegenüber dem Vermieter** wahrzunehmen. In beiden Fällen dürfen die Kosten nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Hier besteht ein Ansatz, um gegen die Ausbeutung der Armutsmigranten mittels überhöhter Mieten bzw. Mietwucher sowie gegen unzumutbare Wohnverhältnisse vorzugehen.
Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Armutszuwanderer ihre Rechte gegenüber dem Vermieter entsprechend wahrnehmen können.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
Klaus Kaiser
Andrea Milz
Serap Güler
Theo Kruse
André Kuper
Peter Preuss
Petra Vogt

und Fraktion